

Verordnung

vom 20. Mai 2008

Inkrafttreten:
01.06.2008

über die leistungsorientierte Führung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 13. September 2007 zur Änderung gewisser Bestimmungen über die leistungsorientierte Führung;

in Erwägung:

Nach den Artikeln 59 ff. des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) und 42d des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzaushalt des Staates (FHG), deren Wortlaut mit Gesetz vom 13. September 2007 geändert wurde, bestimmt der Staatsrat gewisse Aspekte der Umsetzung der leistungsorientierten Führung (Voraussetzungen, die die Verwaltungseinheiten für die leistungsorientierte Führung erfüllen müssen, Modalitäten für die Erteilung der entsprechenden Bewilligung, Bedingungen und Folgen, die mit der Gewährung eines Mehrjahreskredits für eine Verwaltungseinheit verbunden sind).

Ferner müssen die Bestimmungen des Beschlusses vom 11. Juli 2000 über die Haushaltsführung der Verwaltungseinheiten, die versuchsweise die Führung mit Leistungsauftrag anwenden, nach geringfügigen Anpassungen als Ausführungsbestimmungen des FHG dauerhaft verankert werden. Dieser Beschluss war bis am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Nach dem mit Gesetz vom 13. September 2007 eingefügten Artikel 55a SVOG müssen noch Einzelheiten in Bezug auf den Leistungskatalog (Inhalt, Form, Modalitäten für die Erstellung und die Nachführung) bestimmt werden. Diese Einzelheiten werden demnächst in einer anderen Verordnung geregelt.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Voraussetzungen (Art. 59 Abs. 3 SVOG)

¹ Bei den Verwaltungseinheiten, die für die leistungsorientierte Führung in Frage kommen, sind namentlich folgende Punkte vorgängig abzuklären:

- a) Inhalt und Aktualisierungsstand des Leistungskatalogs der Verwaltungseinheit;
- b) verfügbare personelle und technische Mittel;
- c) allfällige Reorganisationen, die in der Verwaltungseinheit im Hinblick auf den Übergang zur leistungsorientierten Führung durchgeführt werden müssen;
- d) Motivation und Ziele der Verwaltungseinheit;
- e) Verhältnis der mit der leistungsorientierten Führung verbundenen Kosten und erwarteten Gewinne;
- f) Umsetzungszeitplan.

² Der entsprechende Evaluationsbericht wird von der Finanzverwaltung in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Verwaltungseinheit verfasst.

³ Er wird zusammen mit der Stellungnahme der betroffenen Direktion an den Staatsrat überwiesen.

Art. 2 Bewilligung (Art. 59 Abs. 1 und 3 SVOG)

¹ Der Staatsrat erteilt der Verwaltungseinheit auf dem Verordnungsweg die Bewilligung zur leistungsorientierten Führung.

² Bevor er die Bewilligung erteilt, holt er die Stellungnahme der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ein.

Art. 3 Haushaltführung

Die Grundsätze der Haushaltführung für die Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung sind in Kapitel 5a des Ausführungsreglements vom 12. März 1996 zum Gesetz über den Finanzaushalt des Staates geregelt.

Art. 4 Änderung bisherigen Rechts

Das Ausführungsreglement vom 12. März 1996 zum Gesetz über den Finanzaushalt des Staates (FHR) (SGF 610.11) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² Die Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung können innerhalb der in den Artikeln 24a – 24e festgelegten Grenzen von den Rechnungslegungsgrundsätzen der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung abweichen.

Neues Kapitel nach Artikel 24

KAPITEL 5a

Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung

Art. 24a (neu) Mehrjahreskredite nach Leistungsgruppe

¹ Der Staatsrat kann den Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung im Rahmen des Finanzplans Mehrjahreskredite gewähren.

² Die vom Staatsrat gewährten Mehrjahreskredite sind für den Grossen Rat nicht bindend. Der Grossen Rat entscheidet über die von der Verwaltungseinheit vorgelegten Jahresbudgets.

³ Die Verwaltungseinheit stellt ihre Jahresbudgets im Rahmen der Mehrjahreskredite auf.

Art. 24b (neu) Nachtragskredit

¹ Bei einer vorhersehbaren Kreditüberschreitung, die zu einer Verschlechterung des Saldos von Aufwand und Ertrag der Verwaltungseinheit führt, muss ein Nachtragskredit beantragt werden.

² Die finanzielle Deckung des Nachtragskredits wird von derjenigen Direktion sichergestellt, der die Verwaltungseinheit angehört, und nur subsidiär von einer anderen Direktion.

Art. 24c (neu) Kreditübertragung

¹ Wenn die für ein und dieselbe Leistungsgruppe vorgesehenen Kredite bis zum Ende eines Rechnungsjahres nicht oder nur teilweise verwendet wurden, ist unter folgenden Voraussetzungen eine Kreditübertragung in Form einer Rückstellung möglich:

- a) Der Saldo der Leistungsgruppe bleibt in den im Voranschlagsentwurf bewilligten Grenzen, und der Einheit wurde kein Nachtragskredit gewährt.
- b) Die Übertragung erfolgt für eine Aufwendung, die direkt mit der Ausführung des ursprünglichen Ziels zu tun hat, sei das in Form von Anschaffungen und/oder Realisierungen von Projekten.
- c) Die Aufwendung ist höher als 5000 Franken.

² Ausserdem gelten die folgenden Regeln:

- a) Die betroffenen Direktionen unterbreiten die Bildung und die Auflösung der Rückstellungen vorgängig der Finanzverwaltung. Bei Uneinigkeit entscheidet der Staatsrat.
- b) Bildung und Auflösung der Rückstellungen werden in der Finanzbuchhaltung verbucht.
- c) Rückstellungen, die nicht für die Realisierung des vorgesehenen Ziels verwendet wurden, werden spätestens drei Jahre nach ihrer Bildung aufgelöst.

Art. 24d (neu) Kreditabtretung

¹ Innerhalb ein und derselben Leistungsgruppe ist die Abtretung von finanziellen Mitteln unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- a) Der Aufwand- und Ertragssaldo der betreffenden Leistungsgruppe darf sich gegenüber dem Voranschlag nicht verschlechtern.
- b) Die betroffene Direktion genehmigt die Abtretung.
- c) Die Finanzverwaltung wurde informiert.

² Die Direktionen können ihre Befugnis nach Absatz 1 Bst. b an die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung übertragen.

³ Eine Kreditabtretung zwischen Leistungsgruppen ist nicht gestattet.

Art. 24e (neu) Kalkulatorische Abschreibungen

¹ Die Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung können kalkulatorische Abschreibungen auf der Beschaffung von Gütern vornehmen, deren Kosten sich zwischen 20000 und 250000 Franken bewegen und die eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben.

² Die Abschreibung erfolgt linear und der Abschreibungssatz bestimmt sich nach der Nutzungsdauer.

³ Die Finanzverwaltung kann kalkulatorische Abschreibungen auf gewissen umfangreichen und nachhaltigen Dienstleistungen bewilligen.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX